

RS Vwgh 1987/6/11 86/16/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.1987

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AgrVG §15;

GEG §9 Abs2;

Rechtssatz

Aus dem Umstand, daß ein Feilbietungsverfahren nicht der Gebührenfreiheit nach§ 15 AgrVG teilhaftig wird, ergibt sich, daß ein Nachlaß nach § 9 Abs 2 GEG nicht generell als im öffentlichen Interesse gelegen betrachtet werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160041.X09

Im RIS seit

11.06.1987

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at